

Verfassung des Kantons Aargau (1803)

Aus: *Alfred Kölz*, Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte, Band I: Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, S. 161–165.

Erster Titel: Eintheilung des Gebiets und politischer Zustand der Bürger

Artikel 1 Der Kanton Aargau ist in elf Bezirke abgetheilt, als: Zopfigen, Kulm, Aarau, Brugg, Lenzburg, Zurzach, Bremgarten, Muri, Baden (mit Ausnahme der Dörfer Dietikon, Schlieren, Oetwyl und Hüttikon, die dem Kanton Zürich zugetheilt werden), Lauffenburg und Rheinfelden, welche beide letztere Bezirke das gesammte Frickthal in sich begreifen.

Aarau ist der Hauptort des Kantons.

Die elf Bezirke sind in acht und vierzig Kreise eingetheilt.

Die Bürger vereinigen sich, wenn es der Fall ist, in Gemeindeversammlungen und in Kreisversammlungen.

Artikel 2 Um das Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisversammlung auszuüben, muß man 1. seit einem Jahre in dem Kreise oder in der Gemeinde wohnhaft sein; 2. zwanzig Jahre alt sein, wenn man verheiratet oder gewesen ist, und dreißig, wenn man unverheirathet ist; 3. Eigenthümer oder Nuznießer sein von einer Liegenschaft von zweihundert Schweizerfranken, oder einem Schuldtitel von hundert Schweizerfranken, der eine Liegenschaft zum Unterpfande hat; 4. wenn man nicht Ortsbürger von einer Gemeinde des Kantons ist, muß man ferner an das Armengut seines Wohnorts jährlich eine Summe entrichten, die das Gesez nach Maßgabe des Vermögens der Gemeinde bestimmen wird, jedoch so, daß dieselbe wenigstens sechs Franken betragen soll, und einhundert und achtzig Franken nicht übersteigen kann; für die Teilnahme an den ersten Wahlen ist es indessen hinreichend, drei vom Hundert derjenigen Summe zu entrichten, die für den letzten Ankauf des Ortsbürgerrechts bezahlt worden ist.

Von dieser vierten Bedingung sind ausgenommen: die Pfarrgeistlichen, desgleichen die Hausväter, die in der Schweiz geboren sind, vier Kinder über sechzehn Jahre haben, sich in der Miliz eingeschrieben befinden und einen bestimmten Beruf ausüben, oder sonst eine Erwerbquelle besitzen.

Artikel 3 Vermittelst der jährlich an das Armengut zu entrichtenden Summe, oder der Verlegung des Kapitals dieser Summe, wird man Antheilhaber am Gemeindegute und hat Anspruch auf die den Ortsbürgern zugesicherte Unterstützung.

Die Fremden oder Schweizerbürger aus einem andern Kantone, welche das Bürgerrecht im Kanton Aargau zu erlangen wünschen, und die zu dem Ende das Gesez vorgeschriebenen Bedingungen, namentlich das der Aufenthaltszeit erfüllt haben,

können zur Erlegung eines Capitals angehalten werden, das dem zwanzigfachen Werthe des jährlichen Abtrags vom Antheilhaberrechte am Gemeindegute ihres Wohnorts gleichkommt. Dieser Antrag soll durch einen besonderen Beschluß der Gemeinde bestimmt werden.

Zweiter Titel: Öffentliche Gewalten

Artikel 4 In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderat, der aus einem Amman (Syndik), zwei Beigeordneten und wenigstens acht, höchstens sechzehn Vorgesetzten besteht. Die Vorgesetzten bleiben sechs Jahre am Amte; sie werden jedesmal zum Drittheil erneuert und sind wieder wählbar. Das Gesez bestimmt die Verrichtungen der Gemeinderäthe in Betreff 1. der örtlichen Polizei; 2. der Vertheilung und Beziehung der Auflagen; 3. der besondern Verwaltung des Gemeinde- und Armenguts, sowie der untergeordneten Gegenstände de allgemeinen Verwaltung, mit denen sie beauftragt werden können.

Es bestimmt ferner die besondern Verrichtungen des Ammans, der Beigeordneten und der Vorgesetzten.

Artikel 5 In jedem Kreise ist ein Friedensrichter, dessen Aufsicht und Leitung die Gemeinde-Verwaltungen des Kreises unterworfen sind.

Er führt bei den Kreisversammlungen den Vorsiz und hat die Polizei derselben.

Er schlichtet die Streithändel zwischen den Bürgern, ist der gerichtliche Polizeibeamte, der im Fall eines Verbrechens die vorläufige Untersuchung anzustellen hat, und spricht mit Zuzug von Beisizern über Civil-Streitigkeiten von geringem Werthe ab.

Die nähere Bestimmung jeder dieser seiner Verrichtungen bleibt dem Geseze überlassen.

Artikel 6 Ein grosser Rath von 150 Mitgliedern, die auf fünf Jahre, oder den durch den 14. Artikel bestimmten Fällen auf Lebenszeit ernannt sind, übt die höchste Gewalt aus. Er versammelt sich alljährlich auf den ersten Montag des Maimonats in der Stadt Aarau, und kann ordentlicherweise seine Sizungen nicht über einen Monat ausdehnen; es sei denn, daß der kleine Rath die Dauer derselben verlängere.

Der grosse Rath

1. Entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Gesezesvorschläge, die ihm vom kleinen Rathe vorgelegt werden.
2. Er läßt sich über die Vollziehung der Geseze, Verordnungen und Reglemente Rechenschaft ablegen.

3. Er nimmt dem kleinen Rathe über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab.
4. Er bestimmt die Besoldung der öffentlichen Beamten.
5. Er bewilligt die Veräußerung der Kantonal-Güter.
6. Er berathschlagt über die Zusammenberufung ausserordentlicher Tagsazungen, wenn solche begehrt wird; ernennt die Abgeordneten des Kantons zu den Tagsazungen und ertheilt ihnen die Instructionen.
7. Er stimmt im Namen des Kantons.

Artikel 7 Ein kleiner Rath, besteht aus neun Mitgliedern des großen Rathes, von dem sie fortwährend einen Theil ausmachen und die immer wieder wählbar sind, hat den Vorschlag der Geseze und Steuer-Verordnungen.

Ihm liegt die Vollziehung der Geseze und Verordnungen ob, zu welchem Ende er die nöthigen Beschlüsse faßt. Er hat die Leitung und Aufsicht über die untergeordneten Behörden, und ernennt seine Agenten. Er legt dem grossen Rathe über alle Theile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft ab und zieht sich aus der Versammlung zurück, wenn über seine Amtsführung und Rechnungsablage berathschlagt wird.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung.

Er kann die ordentlichen Sizungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche veranstalten.

Artikel 8 Für die bürgerliche und peinliche Rechtspflege gibt es Gerichte erster Instanz, deren Mitglieder durch die Parteien entschädigt werden. Die Anzahl dieser Gerichte, ihre Einrichtung und Competenz wird das Gesez bestimmen.

Artikel 9 Ein Appellationsgericht von dreizehn Mitgliedern spricht in letzter Instanz ab.

Um in peinlichen Fällen Urtheile auszufällen, müssen wenigstens neun Mitglieder gegenwärtig, und bei Verbrechen, welche Todesstrafe nach sich ziehen, muß das Gericht vollzählig sein. Es beruft nöthigenfalls Rechtsgelehrte in seine Mitte.

Das Gesez bestimmt die Proceßform und die Amtsdauer der Richter.

Artikel 10 Über streitige Administrationsfälle wird von einem Gerichte entschieden, das aus einem Mitgliede des kleinen Rathes und vier Mitgliedern des Appellationsgerichts besteht.

Dritter Titel: Wahlart und Wählbarkeitsbedingungen

Artikel 11 Die Gemeindevorgesetzten werden von den Gemeindeversammlungen aus den Bürgern ernannt, die dreißig und eine Liegenschaft von 500 Franken im Werthe, oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe eigenthümlich oder nuznießungsweise besitzen.

Artikel 12 Die Friedensrichter werden von dem kleinen Rathe aus denjenigen Bürgern erwählt, die ein Grundeigenthum von 1000 Franken, oder einen Schuldtitel mit Unterpfand vom nämlichen Werthe besitzen.

Artikel 13 Die Stellen im grossen Rathe werden theils durch die unmittelbare Wahl, theils durch Wahl und Loos zugleich auf folgende Weise besetzt:

Die im Umfange eines Kreises wohnhaften Activbürger bilden eine Versammlung, die nicht anders statt haben kann, als zufolge einer, vierzehn Tage zum voraus von dem Friedensrichter anbefohlenen und sieben Tage zum voraus von dem Gemeinderath jedes Orts bekannt gemachten Zusammenberufung.

Jede Kreisversammlung hat drei Ernennungen zu machen:

1. Sie ernennt aus dem Bezirke, zu dem der Kreis gehört, einen Abgeordneten in den großen Rath ohne Anwendung des Looses. Das Alter von dreißig Jahren ist die einzige Wählbarkeitsbedingung für diese erste Ernennung. Der Friedensrichter, der bei der Versammlung den Vorsiz führt, kann in seinem Kreise nicht gewählt werden.
2. Sie ernennt drei Candidaten außer dem Kreise unter den Bürgern, die eine Liegenschaft von mehr als 20,000 Franken im Werthe, oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe als Eigenthümer oder Nuznießer besitzen. Für diese zweite Ernennung muss man bloß 25 Jahre alt sein.
3. Sie ernennt ferner zwei Candidaten außer dem Kreise unter den Bürgern, die das fünfzigste Jahr ihres Alters überschritten haben. Für diese letzte Ernennung ist es hinreichend, eine Liegenschaft von 4000 Schweizerfranken, oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe als Eigenthümer oder Nuznießer zu besitzen.

Aus den 240 Candidaten werden durch das Loos 102 gezogen, die, verbunden mit den 48 Abgeordneten, welche die Kreisversammlung unmittelbar ernennen, die 150 Mitglieder des großen Rathes ausmachen.

Artikel 14 Die Mitglieder des groß Rathes von der zweiten und dritten Ernennung gehören keinem Kreise besonders an.

Die von der zweiten Ernennung bleiben lebenslänglich an der Stelle, wenn sie im nämlichen Jahr von 15 Kreisen vorgeschlagen worden sind. Die Mitglieder von der dritten Ernennung bleiben ebenfalls lebenslänglich an der Stelle, wenn sie von 30 Kreisen im nämlichen Jahr vorgeschlagen worden sind.

Artikel 15 Die Mitglieder des großen Rathes von der zweiten und dritten Ernennung können durch ihre Kreise entschädigt werden. Die Verrichtungen der übrigen sind unentgeltlich.

Artikel 16 Für die Wiederbesetzung der Stellen von der zweiten und dritten Ernennung, die in der Zwischenzeit von fünf Jahren im großen Rathe erledigt werden, werden unter den auf dem letzten Verzeichnisse zurückgebliebenen Candidaten das Loos gezogen. Die Erneuerung dieses Verzeichnisses geht jedes fünfte Jahr vor sich.

Artikel 17 Wenn bei der periodischen Erneuerung des großen Rathes sich mehr als 50 Mitglieder, die auf Lebenszeit ernannt sind, in demselben befinden, so wird der Überschuss der Anzahl von 150 Mitgliedern beigezählt, so daß bei jeder allgemeinen Wahl wenigstens 52 Bürger, die entweder ein Grundeigenthum von 20 000 besitzen, oder über 50 Jahre alt sind, in den großen Rath treten.

Artikel 18 Der Präsident des großen Rathes wird für jede Sitzungszeit unter den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt, hat aber keine Stimme, wenn über die Rechnungen und die Amtsführung des letztern berathschlagt wird.

So lange sein Vorsitz dauert, kann er den Berathschlagungen des kleinen Rathes nicht beiwohnen.

Artikel 19 Die Mitglieder des kleinen Rathes werden vom großen Rathe für sechs Jahre ernannt; die Erneuerung geschieht immer zum Drittheil. Der erste Ernennungsact bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche am Ende des zweiten und vierten Jahres austreten sollen.

Um gewählt werden zu können, wird ein Eigenthum oder eine Nuznießung von 9000 Franken in liegenden Gründen, oder auf Liegenschaften unterpfändlich versicherten Schuldtitel erfordert.

Der kleine Rath wählt jeden Monat seinen Präsidenten.

Artikel 20 Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden von dem kleinen Rathe auf einen dreifachen Vorschlag des Appellationsgerichts gewählt. Sie müssen aus der Classe von Bürgern genommen werden, die wenigstens 3000 Franken in Liegenschaften oder auf Liegenschaften unterpfändlich versicherten Schuldtiteln eigenthümlich oder nuznießungsweise besitzen.

Artikel 21 Die Mitglieder des Appellationsgerichts werden vom großen Rathe ernannt und müssen, außer den für den kleinen Rath vorgeschriebenen Eigenthumsbedingungen, während fünf Jahren gerichtliche Functionen ausgeübt haben, oder Mitglieder der obern Behörde gewesen sein.

Vierter Titel: Allgemeine Verfügungen und Gewährleistung

Artikel 22 Jeder im Kanton Aargau wohnende Schweizer kann zum Militärdienst angehalten werden.

Artikel 23 Die Kreisversammlungen können in keinem Falle weder unter sich, noch mit Individuen oder Gemeinheiten außer dem Kantone in Verbindung treten.

Artikel 24 Die Verfassung sichert die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und protestantischen Gottesdienstes.

Sie sichert ferner den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen die Befugniß, ihre Beschwerden nach dem wahren Werthe derselben loszukaufen.